

Stadt als Eigentümerin der Brücke Zurückzahlung der von ihm vorgeschossenen Gelder. Die Stadt bestritt jedoch ihr Eigentumsrecht an der Brücke und erklärte, zur Aufbringung der Kosten nicht verpflichtet zu sein. Die Juristenfakultät der Universität Leipzig trat der Ansicht des Rates bei. Der Streit zog sich durch viele Jahre hin, bis schließlich der Rat mit seiner Auffassung durchdrang. Umfangreiche Akten in dieser Sache besitzt das H. St. A.³⁵⁾ 1831 wird der Hofrat und Finanzkonsulent Schneider vom Fiskus beauftragt, die Streitfrage zu bearbeiten und einen Vergleich vorzuschlagen, jedoch ohne Erfolg. 1842 läßt der Fiskus durch den Finanzprokurator Zenker eine Klage gegen die Stadt aufstellen. 1844 wird ein Vergleich angestrebt. Das Ergebnis der vom Rat in dieser Sache angestellten Untersuchungen ist vom Bürgermeister Neubert 1857 in einem Vortrag über „die Rechtsverhältnisse der dasigen alten Elbbrücke“ zusammengefaßt. Als 1759 der preußische Gouverneur Graf Schmettau verlangte, daß die Stadt Steinmeße stelle, um einen Pfeiler der Brücke zu unterminieren, erklärte der Bürgermeister, die Brücke wäre „ein kurfürstliches Bauwerk, an dem sich städtische Arbeiter nicht vergreifen dürften“. Das war vielleicht nur eine Ausrede, denn als Schmettau drohte, den Bürgermeister „bei den Ohrens zu kriegen“, wurden die Arbeiter gestellt.

Wichtig ist aber vor allem die in den Urkunden wiederholt anzutreffende enge Verbindung zwischen Kreuzkirche und Brücke, die gemeinsam verschiedene Schenkungen erhalten. Die Kirche hatte zweifellos an dem Bestehen der Brücke besonderes Interesse, denn jede auch nur vorübergehende Sperrung der Brücke durch irgendwelche Zerstörungen unterband auch sofort den Verkehr zu den Heiligtümern der Stadtkirche, unter denen besonders dem Kreuzsplitter in der Kreuzkirche (ursprünglich Niklaskirche nach dem Patron der Fischer genannt) besondere Verehrung dargebracht wurde. Die Fürsorge für die bauliche Erhaltung der Brücke wurde daher als ein ebenso verdienstvolles Werk angesehen wie der andächtige Besuch der Kirche. Neubert weist darauf hin, daß schon bei den Römern das Brückenbauwesen in enger Verbindung mit dem Kultus stand. Die Brücken, deren Fürsorge dem Pontifex maximus, dem obersten Priester, unterstellt war, gehörten zu den geweihten Orten, und auch im alten deutschen Rechte zählten öffentliche Brücken ebenfalls zu den geheiligten oder befriedeten Sachen. Die enge Verbindung zwischen Kreuzkirche und Brücke fand einen besonderen Ausdruck in dem Brückenamt. Aufgabe des Brücken-

³⁵⁾ Loc. 32 282, 32 283, 31 518, 2476, 5457, 2259.